

50. Wie sind die am 1. Januar 1924 fällig gewesenen Zinsen der Roggenrentenbriefe der Roggenrentenbank zu berechnen? Hat ihre Aufwertung zu erfolgen?

§ 242 BGB. Dritte Steuernotverordnung.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1924 i. S. G. (Rl.) w. Roggenrentenbank (Bekl.). IV 455/24.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist am 18. August 1922 gegründet worden. In § 2 ihrer ursprünglichen Satzung ist als Gegenstand ihres Unternehmens die Förderung der ländlichen Siedlung durch die Beleihung von Grundstücken mit Roggenwertrenten und die Ausgabe von Schuldschreibungen (Roggenrentenbriefen) auf Grund von Roggenwertrenten bezeichnet. Demgemäß gewährte die Beklagte Darlehen, deren Betrag nach dem Werte einer bestimmten Anzahl Zentner Roggen bemessen wurde, und die durch Eintragung von Realkaften sicher gestellt wurden. Andererseits gab sie auf den Inhaber lautende, zu 5% verzinste Schuldschreibungen (Roggenrentenbriefe) aus, die auf den Geldwert einer bestimmten Anzahl Zentner Roggen lauteten. Die Parteien streiten darüber, wie dieser Geldwert für die am 1. Januar 1924 fällig gewesenen Zinsen festzustellen ist. Der Kläger berechnet ihn für den Zentner Roggen auf 7 Goldmark, die Beklagte auf 592 Milliarden Papiermark. Das Landgericht hat die Berechnung des Klägers gebilligt, das Kammergericht die der Beklagten. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Schon vor Erlassung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 hat der Verkehr Wege gefunden, um dem

Bedürfnis nach einer den Schwankungen des Geldwerts entzogenen Kapitalanlage zu genügen und diese auch in den Formen des Realcredits zu ermöglichen. An der Tatsache, daß die Papiermark gesetzliches Zahlungsmittel war, konnte nichts geändert werden. Die Papiermark wurde aber ihrer Aufgabe als Wertmesser entkleidet und als solcher wurden andere Werte zugrunde gelegt, denen eine Wertbeständigkeit zugeschrieben wurde. Als solche Werte kommen vor allem Sachgüter in Betracht. Insofern ist dieser Entwicklung auch das Gesetz vom 23. Juni 1923 gefolgt. Bis zu ihm mußte der Verkehr sich aber damit behelfen, die dingliche Sicherung durch Realakten zu bewirken. Die Beklagte war das erste Realkreditinstitut Deutschlands, das auf dieser Grundlage Grundstückbeleihungen vornahm und andererseits zur Ausgabe auf einen Sachwert gegründeter, durch Realakten gedeckter Schuldverschreibungen schritt. Von vornherein hatte die Beklagte ihre Satzungen den Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes angepaßt und hat sich dann auch auf Grund des Art. II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes vom 14. Juli 1923 (RGBl. S. 635) und der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (RGBl. S. 1203) in eine Hypothekendarleiung umgewandelt.

Die Beklagte hat als Wertmesser den Roggen gewählt. Für diese Wahl war wohl neben der angenommenen Wertbeständigkeit die Erwägung maßgebend, daß die Grundeigentümer ihre nach dem Roggenwert bemessene Schuld zum Teil wenigstens durch Verkauf des von ihnen selbst geernteten Roggens begleichen konnten. Die Wertbeständigkeit des Roggens konnte nur eine verhältnismäßige sein. Sein Wert, gemessen an der Papiermark, unterlag auch unabhängig von dieser aus wirtschaftlichen, spekulativen und politischen Gründen andauernd eigenen Schwankungen. Immerhin fielen diese in der Zeit fortschreitenden Währungsverfalls gegenüber der Entwertung der Papiermark nicht ins Gewicht. Die Beklagte hätte die Aufgabe, die sie sich gesetzt hatte, die Geldentwertung durch die Bemessung der Leistungen nach dem Wert des Roggens auszugleichen, gegenüber ihren Gläubigern, den Inhabern der Roggenrentenbriefe, am vollkommensten gelöst, wenn sie ihre Leistungen nach dem Roggenwert des Zahlungstags bemessen hätte. Solche Regelung verbot sich für die Zinsleistungen, um die es sich hier allein handelt, deswegen, weil die Beklagte ihre Schulden erst begleichen konnte, wenn sie ihrerseits von

ihren Darlehensschuldnern die Zinsen hereinbekommen hatte. Diese Zinsen bedurften ferner gleichfalls der Festsetzung auf Grund des Roggenwerts. Hieraus ergab sich zunächst, daß für die Berechnung der Zinsforderung der Beklagten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden, und daß andererseits dieser Zeitpunkt auch für die Bemessung der Zinsschuld der Beklagten maßgebend sein mußte, um ein unterschiedliches Ergebnis der Roggenwertberechnung und damit der Zinszahlungen an sie und durch sie zu vermeiden. Auch die Wahl eines einzelnen Stichtags empfahl sich nicht, weil die Preisgestaltung des Roggens an diesem Tage von Zufällen abhängen konnte und spekulativen Eingriffen zugänglich war. So gelangte die Beklagte dazu, in § II Abs. 2 ihrer auf der Rückseite der Roggenrentenbriefe abgedruckten besonderen Bedingungen einen Zeitraum von einem Monat zur Ermittlung eines Durchschnittswerts zu bestimmen, und diesen für die am 1. Juli fälligen Zinsen auf die Zeit vom 15. März bis 14. April und für die am 1. Januar fälligen Zinsen auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. November zu verlegen. Der Durchschnittswert mußte in Papiermark festgestellt werden. Denn in Papiermark hatten die Leistungen der Beklagten zu erfolgen. Maßgebend sollten nach § II Abs. 2 der besonderen Bedingungen die Papiermarkpreise sein, zu denen der märkische Roggen an der Berliner Börse in dem für die Berechnung maßgebenden Zeitraum amtlich notiert wurde. Andere als Papiermarkpreise kamen auch zur Zeit der Ausgabe der ersten vier Reihen der Roggenrentenbriefe, um die es sich hier allein handelt, gar nicht in Betracht. Damals erfolgte die Notierung an der Berliner Börse noch in Papiermark. Diese besonderen Bedingungen der Rentenbriefe, die auch in den Prospekten und Zeichnungsaufforderungen für die ersten vier Reihen wiedergegeben waren, müssen die Geldgeber der Beklagten und damit auch der Kläger als Vertragsbedinge gegen sich gelten lassen.

Durch die in den besonderen Bedingungen vorgeschriebene Art der Wertberechnung wurden allerdings die Rentenbriefinhaber in den Verfall der Mark wieder hineingezogen. Das geschah in zweifacher Weise, durch die Durchschnittsberechnung und durch die Verlegung des für diese maßgebenden Zeitraumes vor den Fälligkeitstag. Dadurch, daß der errechnete Durchschnittspreis des Roggens für die erst in einem späteren Zeitpunkt fälligen Zinszahlungen maßgebend sein sollte, wurde

die Gefahr einer in der Zwischenzeit eintretenden Marktverschlechterung auf die Briefinhaber abgewälzt. Die Beklagte konnte aber hierin gar nicht anders verfahren. Der festgestellte Durchschnittspreis war, wie bereits bemerkt, auch in dem Verhältnis der Beklagten zu ihren Schuldnern maßgebend. Die gleichfalls nach diesem berechneten Zinsleistungen ihrer Schuldner konnte die Beklagte bis zur Fälligkeit ihrer eignen Zinszahlungen nach ihren, den Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes angepaßten, Satzungen weder nutzbringend verwerten, noch wertbeständig anlegen, ganz abgesehen davon, wie solche kurzfristige Verwertung oder Anlage nach den damaligen Verhältnissen möglich gewesen sein sollte.

Anders liegt es bei der Durchschnittsberechnung. Es ist dem Kläger darin Recht zu geben, daß die von der Beklagten zur Ermittlung des Durchschnittspreises zusammengerechneten Papiermarkpreise des Berechnungszeitraums unter sich verschiedene Werte ausdrückten, und daß bei dieser Berechnungsweise die Papiermark, die als Wertmesser ausgeschaltet werden sollte, als solcher wieder eingeführt wurde. Aber alle seine diesbezüglichen Ausführungen gehen an der entscheidenden Frage vorüber, ob nicht trotz dieses inneren Widerspruchs die Berechnung des Durchschnittswerts nach Papiermark die vertragsmäßige Berechnungsweise war. Der Fehler dieser Berechnungsweise hing aufs engste mit der Wahl des Roggens als Wertmessers zusammen. Es zeigte sich eben, daß dieser das Währungsgeld in seiner Aufgabe als Wertmesser zu ersetzen nicht geeignet war. Die Beklagte hätte zwar nicht allein diesen Berechnungsfehler, sondern auch die Entwertung des errechneten Durchschnittspreises vermieden, wenn sie, wie der Kläger es will, den Durchschnittswert in Goldmark berechnet und diesen auch der Zinszahlung zugrunde gelegt hätte. Dazu hätte aber die Beklagte neben dem Roggen auch noch die Goldmark als Wertmesser bestimmen müssen. Abgesehen davon, daß zur Zeit der Gründung der Beklagten und auch noch zur Zeit der Ausgabe der hier in Betracht kommenden Rentenbriefe die Goldmarkrechnung noch nicht allgemein anerkannt und durchgeführt war, bedeutete dies von dem damaligen Standpunkt aus gesehen, daß die noch in Papiermark notierten Roggenpreise zunächst erst ihrerseits wieder in Goldmark umgewandelt werden mußten. Alles dies war für die damalige Betrachtungsweise noch nicht so naheliegend, wie

es heute erscheint. Jedenfalls hat die Beklagte eine dahingehende Regelung in ihren Bedingungen nicht getroffen, wozu auch gehört hätte, daß sie darüber, wie nun wieder der Wert der Goldmark zu bemessen sei, gleichfalls hätte Bestimmungen treffen müssen. Den gleichen Schwierigkeiten wie bei der Zinsberechnung stand die Beklagte bei der Bemessung des Zeichnungspreises für die Rentenbriefe der ersten vier Reihen gegenüber. Auch dieser Zeichnungspreis wurde nach dem durchschnittlichen Wert des Roggens innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der Zeichnungszeit, festgesetzt. Auch hier hat die Beklagte den Durchschnittswert aus den Papiermarkpreisen des Roggens errechnet. Sie hat dann nur noch, um für die Zeichner einen Anreiz zu bieten, von dem Durchschnittspreis einen Abzug gemacht und außerdem einen Zeichnungshöchstbetrag festgesetzt, aber diesen gleichfalls in Papiermark.

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die von der Beklagten durchgeführte Berechnungsweise dem Inhalt der Vertragsbedingungen entspricht. An diesen konnte auch dadurch nichts geändert werden, daß auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes der Berliner Produktenbörse vom 26. Oktober 1923 ab die Produktpreise an der Berliner Börse in Goldmark notiert wurden, wobei 4,20 Goldmark einem Dollar Goldanleihe gleichgestellt wurden. Es konnte insbesondere nicht dadurch im Verhältnis der Beklagten zu ihren Gläubigern neben dem vertragsmäßigen Wertmesser des Roggens ein weiterer Wertmesser in der Goldmark der Berliner Börse eingeführt werden. Die neue Preisnotierung hatte für die vertragsmäßige Berechnungsweise nur die Wirkung, daß nunmehr über den Goldmarkpreis der Durchschnittswert des Roggens in Papiermark zu errechnen war. Es blieb vor allem auch dabei, daß der über den Goldmarkpreis errechnete durchschnittliche Papiermarkpreis auf Gefahr der Briefinhaber der Geldentwertung bis zur Fälligkeit der Zinsen ausgesetzt war. Für die Umrechnung der Goldmark in die Papiermark aber konnte nach den Vertragsbedingungen nur der amtliche Kurs der Goldanleihe an der Berliner Börse maßgebend sein, wenn auch im freien Verkehr die Goldanleihe höher bewertet wurde und infolgedessen, wie die Revision geltend gemacht hat, für den Roggen in Papiermark mehr bezahlt wurde, als sich bei Umrechnung des Berliner Goldmarkpreises nach dem amtlichen Kurse der Goldanleihe ergab.

Fraglich konnte nur sein, wie die Umrechnung in Papiermark während des Berechnungszeitraums zu erfolgen hatte, ob für jeden einzelnen Tag die Umrechnung vorzunehmen oder ob zunächst der Durchschnittswert des Roggens in Goldmark festzustellen und der gefundene durchschnittliche Goldmarkpreis dann nach dem Durchschnittskurse der Goldmark in Papiermark umzuwandeln war. Es kommt jedoch hierauf nicht an, da die Beklagte die für die Briefinhaber günstigste Berechnung nach dem täglichen Wert der Goldmark gewählt hat.

Die Revision rügt die Verletzung des § 242 BGB. Die Anwendung des § 242 BGB. kann aber nicht dazu führen, an die Stelle der vertragsmäßigen Berechnungsweise eine andere zu setzen. Dagegen kann in Frage kommen, ob nicht auf Grund des § 242 BGB. die vertragsmäßig berechneten Zinsen aufzuwerten sind. Das Berufungsgericht hat auch die Aufwertung abgelehnt, weil diese keine Abänderung des vereinbarten Vertragsinhalts herbeiführen dürfe, vielmehr nur „in Würdigung des wahren Sinnes des Vertrages und in ergänzender Auslegung des vermutlichen Willens der Vertragsparteien“ vorgenommen werden könne. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht bedenkfrei und beruhen, ähnlich wie die Betrachtungsweise der Revision, auf einer Gleichsetzung der Aufwertung mit der Goldmarkberechnung des Klägers. Für die Aufwertung eines geschuldeten Papiergeldbetrags ist auch nicht, wie die Revision meint, schlechthin dessen in Goldmark ausgedrückter Wert entscheidend. Vielmehr hat die Aufwertung unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und der besonderen Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners zu erfolgen. Im vorliegenden Falle ist nun zwar der geschuldete Betrag nicht von vornherein ziffermäßig festgelegt worden, die vertragsmäßige Schuld unterlag daher nicht schon vom Vertragsluß ab der Geldentwertung. Die vertragsmäßige Berechnungsweise der Zinsschuld wurde jedoch durch die Geldentwertung beeinflusst und sie war vom Ende des Berechnungszeitraums ab der Geldentwertung unmittelbar ausgefetzt. Da diese vom Beginn des Berechnungszeitraums ab bis zum Fälligkeitstage der Zinsen ein alle Befürchtungen übersteigendes Ausmaß annahm — der Dollar stieg vom 15. Oktober 1923 bis 1. Januar 1924 von 3760000000 *M* auf seinen ungefähren heutigen Papiermarkstand —,

so kann immerhin eine Aufwertung in Frage kommen. Ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit kann wohl auch aus dem Vertrage selbst durch Auslegung zu entnehmen sein. Aber unabhängig von dem Vertragsinhalt kann sie, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts in immer steigendem Maße anerkannt hat, ihre Rechtfertigung in § 242 BGB. finden. Ihre Zulässigkeit wird in diesem Falle nur insofern durch den Vertragsinhalt betroffen, als eine Aufwertung nach § 242 ausgeschlossen ist, wenn der Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung bis zu dem Grade, wie sie sich tatsächlich verwirklichte, auf sich genommen hat. Das hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Auch die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 steht einer Aufwertung nicht entgegen. Sie gilt nur für Ansprüche, die auf Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme gehen, und nur für Vermögensanlagen, die durch den Währungsverfall entwertet sind. Zu den Vermögensanlagen gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 auch Rentenbriefe. Die Roggenrentenbriefe der Beklagten aber fallen nicht darunter. Sie lauten weder auf eine bestimmte Geldsumme, noch sind sie als Vermögensanlage durch den Währungsverfall betroffen worden. Letzterer Umstand ist auch für die Frage der Aufwertung der Zinsen entscheidend. Es geht nicht an, die Zinsbeträge des Jahres 1923, insbesondere die auf 1. Januar 1924 fälligen Zinsen, allein herauszugreifen und ihre Entwertung, gemessen an dem Goldmarkwert des Roggens, allein in Betracht zu ziehen. Vielmehr ist davon auszugehen, wie das in den Rentenbriefen angelegte Kapital den Währungsverfall überstanden hat. Hier ist zu sagen, daß die Roggenrentenbriefe im großen und ganzen die in sie gesetzten Erwartungen selbst dann erfüllt haben, wenn nur auf die Kurse der Rentenbriefe abgehoben wird. Diese Kurse, die ihren eigenen Gesetzen folgen, u. a. auch von der Höhe des Zinssatzes und von der Geldflüssigkeit abhängen, sind aber für die Beurteilung der Bewährung der Roggenrentenbriefe gar nicht einmal von maßgebender Bedeutung. Es kann nur darauf ankommen, ob das in den Rentenbriefen enthaltene Leistungsversprechen durch die unterdessen eingetretene Stetigkeit der Geldverhältnisse zuungunsten der Briefinhaber eine Verschiebung erfahren hat. Das ist zu verneinen. Allerdings unterliegt der Schuldbetrag und seine Verzinsung auch weiterhin noch Schwankungen. Diese aber werden nunmehr

allein durch die Preisgestaltung des als Wertmesser dienenden Roggens hervorgerufen. Es bleibt nur übrig, daß die Briefinhaber für das Jahr 1923 im Verhältnis zum Goldmarkwert des Roggens einen geminderten Zins erhalten haben. Sie erhielten an Zulizinsen etwa $\frac{1}{8}$, an Januarzinsen etwa $\frac{1}{13}$ des Goldmarkbetrages. Diese Minderung in Kauf zu nehmen, enthält für die Briefinhaber keine unbillige Zumutung, um so weniger, als es sich um eine neuartige Kapitalanlage handelte, für die noch keinerlei Erfahrungen vorlagen, mit deren Unvollkommenheiten daher auch zu rechnen war. Dazu kommt, daß die Beklagte, wirtschaftlich betrachtet, nur den Vermittler zwischen dem anlagesuchenden Geldgeber und dem kreditbedürftigen Grundbesitzer bildet, und es ihrer Aufgabe wie ihrem Aufbau nicht entspricht, auch nur teilweise — in der Zwischenzeit von der Feststellung des Durchschnittswerts bis zur Fälligkeit der Zinsen — die Geldentwertung auf sich zu nehmen.